



Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich in der
Stärke eines halben Bogens.

Neustadt, o/s. den 18. April.

Pränumerationspreis 20 Egr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. pro 1850 S. 265) wird hierdurch in Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. Juli 1843 St. 33 Seite 151, für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirktes folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Mit Ausnahme der Viktualienhändler, Pfefferküchler und Derjenigen, welche mit Bildern, Gebetbüchern, Rosenkränzen, Wachskerzen und mit anderen, unmittelbar zur Wallfahrt notwendigen Dingen handeln, dürfen weder Krämer mit Kramwaaren, noch städtische oder ländliche Professionisten, noch andere Gewerbetreibende ihre Waaren auf Ablässen feilhalten.

§ 2. Die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. Dezember 1827 (Amtsblatt für 1828 Stück 1 Seite 5) wonach der Gewerbe-Verkehr auf Ablässen nur in den Grenzen des durch die Gesetz-Sammlung Seite 125 publizirten Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 und der Amtsblatt-Verordnung vom 24. August 1827 (Seite 173 Stück 36) gestattet ist, wird hierdurch aufgehoben.

Wenn diejenigen Gewerbetreibenden, welchen nach § 1 dieser Verordnung das Feilbieten von Waaren auf Ablass-Märkten gestattet ist, den stehenden Handel mit solchen Gegenständen an ihrem Wohnorte verfeuern, so bedarf es nicht der Lösung eines Hausirscheines für dieselben zum Besuche der Ablass-Märkte.

§ 3. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu zehn Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Doppeln, den 23. März 1857.

Königliche Regierung.

Nr. 63. Betr. die Verabreichung von Gemeindefuhren zur Beförderung der Invaliden zum Zwecke ihrer ärztlichen Untersuchung.

Es ereignen sich jetzt häufig Fälle, wo Invaliden nach Cosel vor das Königl. Landwehr-Commando beordert werden, um hier zum Zwecke der Erlangung eines Gnadengehaltes oder der Erhöhung desselben, ärztlich untersucht zu werden. Wenn diese Invaliden noch kräftig sind, den Weg zu Fuße zurücklegen zu können oder die Mittel besitzen, eine Fuhr zu miethen, so wird den Gemeinden ihre unentgeltliche Beförderung nicht zugemuthet werden; es liegen aber Fälle vor, wo altersschwache und mittellose Invaliden zu angegebene Zweck um Gemeindefuhren angesprochen und dieselben ohne meine besondere Anordnung nicht erlangt haben.

Diese Wahrnehmung veranlaßt mich, die Ortsgerichte des Kreises darauf aufmerksam zu machen, daß die Erlangung von Gnaden-Unterstützungen Seitens ortsarmer Invaliden das Interesse der Gemeinden nahe berührt und es sich vollständig rechtfertigen läßt, wenn für solche Fälle ohne weitere Rücksprache mit den Gemeinden Fuhren ausgeschrieben und gestellt werden.

Sobald also altersschwache und mittellose Invaliden um derartige Gemeindefuhren gebührend ersuchen, haben die Ortsgerichte in meinem Auftrage dieselben zu verabreichen.

Neustadt, den 12. April 1857.

Der Königl. Landrath.

Nr. 64. Wegen Einreichung der Nachweisungen des Zugviehbestandes und der handdienstpflichtigen Wirthe.

Die Ortsgerichte zu Gartowitz 1, Dirschelwitz frhl. und grfl., Dobersdorf, Dobrau, Driedzük und Pechhütte, Eichhäusel, Glöglichen, Schloß-Gemeinde Ober-Glogau, Hinterdorf, Langenbrück, Leuber,

Otto, Klein-Pransen, Deutsch- und Polnisch-Probnik, Przychodt, Ringwitz, Weingasse, Wildgrund und der Magistrat zu Klein-Strehlik, haben meiner Kreisblatt-Aufforderung vom 24. März c. noch nicht genügt, weshalb ich dieselben zur sofortigen Einreichung der Nachweisungen über den Zugviehbestand und die zu Handdiensten beim Kreiswegebau verpflichteten Wirthe mit Abgabe der Erklärungen, ob die Arbeiten in natura geleistet oder in Gelde abgegolten werden sollen, hiermit erinnere.

Neustadt, den 16. April 1857.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Polizeiliche Nachrichten.

Bekanntmachung.

Es sind in Langenbrück nachstehende Sachen in Beschlag genommen worden, die anscheinend entwendet worden: 1 Umschlagetuch, 2½ Elle Futterparchent, 4 Stück Frauenhalstücher, 1 Stück blaugedruckter Zeug, 1 Stück grüingedruckter-Beug, 1 Bettdecke gelbgedruckter Zeug, 1 wollenes Umschlagetuch, 1 Frauenhalstuch, 1 Stück bunter Parchent, 1 Stück weißer Futterparchent, einige kleine Stücke rohe Leinwand, 1 Stück grauer Ritzei, 1 Stück weiße Leinwand, 1 Stück brauner Zeug, 1 blaugedruckter neuer Weiberrock, 2 Stück weißer Parchent, 1 wollenes Umschlagetuch, 1 rothgittertes Frauenhalstuch.

Es werden daher alle Diejenigen, denen dergleichen Gegenstände verloren gegangen, aufgefordert, sich deshalb bei unserem Untersuchungsrichter zu melden.

Neustadt, den 9. April 1857.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Steckbriefs-Widerruf. Der von uns unterm 27. März 1856 hinter der Magd Maria Bernhard aus Rennersdorf erlassene Steckbrief ist erledigt.

Neustadt, den 8. April 1857.

Königl. Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Steckbrief. Der Häusler Johann Wiesner aus Klein-Strehlik, gebürtig aus Klein-Strehlik, Kreis Neustadt, 28 Jahre alt, katholischer Religion, welcher wegen dreier Holzdiebstähle im jüngsten Rückfalle durch das rechtskräftige Erkenntnis des Königlichen Kreis-Gerichts zu Neustadt vom 19. September 1856 zu einer Gefängnisstrafe von 2 Monaten verurtheilt worden ist, hat sich aus seinem Wohnorte entfernt. Sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militärbehörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an die nächste Gerichtsbehörde, welche um die Vollstreckung der Strafe an demselben ersucht wird, event. aber an uns abliefern zu lassen.

Die entstehenden baaren Auslagen werden wir event. sofort erstatten und sichern wir den verehrlichen Behörden des Auslandes gleiche Rechtswillfährigkeit zu.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte des ic. Wiesner Kenntniß hat, aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

Neustadt, den 6. April 1857.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Steckbrief. Der vormalige Handelsmann und Stellenbesitzer Gottlieb Goldmann aus Graaf, Falkenberger Kreises, welcher wegen Hehlerei eine einjährige Gefängnisstrafe verbüßen soll, hat sich heimlich aus seinem Wohnorte entfernt.

Sämmtliche resp. Civil- und Militärbehörden werden daher ersucht, auf den Gottlieb Goldmann vigiliren, und im Betretungsfalle denselben unter sicherer Begleitung an die Inspektion unseres Gefängnisses hier selbst abliefern zu lassen.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des ic. Goldmann Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Signalement. Der Gottlieb Goldmann ist 43 Jahr alt, evangelisch, hat blonde Haare, gewölbte Stirn, blaue Augen, spitze Nase, vollständige Zähne, rundes Kinn und gesunde Gesichtsfarbe.

Bekleidet war Goldmann mit einem blauen Tuchrock, schwarzen Beughosen, einer blauen Tuchweste und einer Pelzmütze.

Reiße, den 5. April 1857.

Königl. Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

Steckbrief. Der Polizei-Aufsichtling, Schornsteinsfeger-Geselle Stephan Riedel aus Deutsch-Rasselwitz, hat in den ersten Tagen des Monats April c. seinen Wohnort heimlich verlassen. Da derselbe vaga-

bondirt, so werden die Sicherheitsbehörden ersucht, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an das Ortsgericht zu Deutsch-Rasselwitz per Transport abliefern zu lassen.

Signalement. Derselbe ist zu Deutsch-Rasselwitz geboren, 36 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, defekte Backenzähne, rasirten Bart, ovales Kinn und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist von großer Statur und ohne besondere Kennzeichen.

Schloß Ober-Glogau, den 14. April 1857.

Die Dominal-Polizei-Verwaltung.

B e k a n n t m a c h u n g.

Vom 16. April c. wird zwischen Ober-Glogau und Zülz eine Botenpost eingerichtet, welche mit Ausschluß der Sonntage, täglich befördert werden und folgenden Gang erhalten soll:

aus Ober-Glogau um 1 Uhr Nachmittags, in Zülz um 4 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die Doppeln-Neustädter Personenpost; aus Zülz um 3 Uhr früh, nach Ankunft der Personenpost aus Neustadt, in Ober-Glogau um 6 Uhr früh.

Doppeln, den 11. April 1857.

Der Ober-Post-Direktor. J. B. Eckardt.

Vom 13 bis 20. April werden an hiesigem Orte die Backwaaren für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht verkauft, von:

J. Bernard	- Pfd. — Loth Brod u. — Loth Semmel.	J. Klose	1 Pfd. — Loth Brod u. 20 Loth Semmel.
F. Görlich	- " — " " " " " "	G. Schneider	-- " -- " " " 21 " "
G. Jäschke	- " — " " " " " "	J. Schwanzer	1 " 15 " " " 21 " "
M. Kuczel	- " — " " " " " "	M. Wiedorn	- " — " " " " " "
M. Kosubef	- " — " " " " " "	Val. Wiedorn	- " — " " " " " "

Ober-Glogau, den 14. April 1857.

Der Magistrat.

In Zülz verkaufen vom 15. bis 22 April die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

August Artt	1 Pfd. 12 Loth Brod und 19 Loth Semmel.	J. Johaus	1 Pfd. 16 Loth Brod und 20 Loth Semmel.
M. Börner	- " - " " " " " "	M. Kapsch	1 " 8 " " " 18 " "
L. Hornig	1 " 8 " " " 20 " "	Gm. Kötter	1 " 8 " " " 21 " "
M. Hampel	1 " 8 " " " 18 " "	Aug. Spottke	1 " 4 " " " 20 " "

Zülz, den 14. April 1857.

Der Magistrat

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 14 April 1857.			Ober-Glogau, den 9. April 1857.			Zülz, den 14. April 1857.		
		Höchst. rth. sg. pf.	Mittler. rth. sg. pf.	Niedrig. rth. sg. pf.	Höchst. rth. sg. pf.	Mittler. rth. sg. pf.	Niedrig. rth. sg. pf.	Höchst. rth. sg. pf.	Mittler. rth. sg. pf.	Niedrig. rth. sg. pf.
1.	Weizen	2 20	2 17 6	2 12 6	2 16	2 14	2 10	2 25	2 20	2 15
2.	Roggen	1 10	1 8 9	1 7 6	1 7 6	1 6	1 5 9	1 12 6	1 10	1 7 6
3.	Gerste	1 8	1 6 6	1 5	1 8	1 7 6	1 5	1 10	1 5	1 2 6
4.	Hafer	- 24	- 22 6	- 21	- 23	- 21	- 20	- 24	- 22	- 20
5.	Erbsen	1 10	1 8 9	1 7 6	-	1 9	-	-	1 12	-
6.	Heiden	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7.	Kartoffeln	-	- 13	-	-	- 9	-	-	- 12	-
8.	Heu pro Centner	- 25	- 22 6	- 20	- 27	- 23	- 20	- 24	- 22	- 20
9.	Stroh „ Schock	3 25	3 17 6	3 10	-	3 10	-	-	3 15	-

Redaction: Das Landraths-Amt.

Anzeiger.

Ich erlaube mir meine zu Kohlsdorf bei Steinau neu errichtete Beschäl-Station, bestehend in einem Blau-Schimmel und einem Fuchs mit Stern, zur gefälligen Benutzung zu empfehlen.

Kohlsdorf.

J. Müller.

Liefers- und Fichten-Bauholz sowie einigen Brennholz-Abraum-Haufen aus hiesigem Revier, steht Termin am Donnerstag, den 23. April c. von 9 bis 11 Uhr Vormittag, im Forsthaufe zu Ehrzelitz an.

Ehrzelitz, den 15. April 1857.

Der Oberförster Promnitz.

Holz-Verkaufs-Bekanntmachung.
Zum meistbietenden Verkauf von circa 200 Stück

Holz-Verkauf.

Für das 2. Quartal 1857 sind folgende Holz-Verkaufs-Termine angesetzt:

1. den 29. April, 2. den 28. Mai, 3. den 17. Juni jedesmal Vormittags 9 Uhr im Forstkassen-Lokale zu Proskau.

Die Kaufgelder müssen sofort an den anwesenden Rendanten gezahlt werden.

Proskau, den 14. April 1857.

Der Oberförster **Wagner.**

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Königlichen Intendantur des 6. Armeekorps sollen die zur Ausstattung der Kaserne in Neustadt nöthigen Utensilien zur Verdingung kommen. Die versiegelten Offerten sind mit der Bezeichnung „Utensilien Lieferung für die Kaserne in Neustadt“ bei dem Magistrate daselbst und bei der Königlichen Garnison-Verwaltung in Neisse

einzureichen. Alle eingegangenen Offerten werden in dem um 11 Uhr Vormittags am 24. April c. in dem Sitzungszimmer des Magistrats zu Neustadt hiermit anberaumten Termine eröffnet werden und bleibt eine Vicitation unter den erschienenen Unternehmern vorbehalten.

Die Bedingungen für diese Lieferung, in welchen alle zur Verdingung kommenden Utensilien ebenfalls aufgeführt sind, können bei dem Magistrate in Neustadt und bei der Königl. Garnison-Verwaltung in Neisse eingesehen werden.

Neisse, den 9. April 1857.

Neumann,

Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor.

Bleichwaren

übernimmt zur Beförderung auf die bekannte, unschädliche Natur-Nasenbleiche nach Hirschberg.

Neustadt.

C. L. Ohnesorg.

Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt

concessionirt durch Königl. Kabinetts-Ordre vom Jahre 1812.

Gewährleistungs-Kapital 1,082,900 Thlr.

Prämien-Reserven 93,186 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf.

Die Erhöhung des Grundkapitals auf **2 Millionen Thaler** ist in der General-Versammlung am 27. Februar d. J. beschlossen.

Nachdem ich von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Ober-Slogau und Umgegend als Agent ernannt und von einer Königlichen hohen Regierung als solcher bestätigt worden bin, erlaube ich mir diese Anstalt einem geehrten Publikum bestens zu empfehlen.

Dieselbe ist die älteste Feuer-Versicherungs-Anstalt im Preussischen Staate und hat während ihrer langjährigen Wirksamkeit die Zweckmäßigkeit und Solidität ihrer Einrichtungen vollständig bewährt.

Sie übernimmt Versicherungen gegen Feuergefahr zu festen, in voraus bestimmten Prämien auf Gebäude, Mobilien, Waarenlager, Fabrikvorräthe, Vieh etc. und ersetzt jeden Schaden der durch Feuer, durch Wasser beim Löschen oder durch notwendiges Ausräumen entsteht, baar ohne allen Abzug.

Bei Gebäude-Versicherungen gewährt sie den Hypotheken-Gläubigern vollkommenen Schutz, dergestalt, daß dieselben unter allen Umständen gesichert sind.

Zur Annahme von Versicherungen, sowie zur Ertheilung näherer Auskunft bin ich gern bereit.

Ober-Slogau, den 27. März 1857.

C. Henke,

Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Die Union.

Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital 3 Millionen Thaler, wovon 2,509,500 Thlr. in Aktien emittirt sind.

Diese Gesellschaft versichert Boden-Erzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden zu festen Prämien **ohne Nachschußzahlung.**

Jede Auskunft über dieselbe wird ertheilt und Versicherungen werden vermittelt durch den unterzeichneten Agenten, welcher gleichzeitig Agent der **Nachener** und **Münchener** Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist, die mit der Union in engster Verbindung steht.

Neustadt, im April 1857.

C. L. Ohnesorg.